

Inhalt:

Seite 1 - 2

Rahmendienstvereinbarung
„Mobiles Arbeiten“ eröffnet neue
Möglichkeiten

Seite 1

Pilotierung der dezentralen
E-Rechnung

Seite 2

Rahmendienstvereinbarung „Mobiles Arbeiten“ eröffnet neue Möglichkeiten



Das mobile Arbeiten hat sich während der Pandemiezeit bewährt. Der Dienstbetrieb hat darunter nicht gelitten. Viele Kolleginnen und Kollegen arbeiten seit Monaten von zu Hause aus und empfinden diese Arbeitsform als sehr angenehm, da sie neben dem Infektionsschutz die Fahrt zum und vom Arbeitsplatz einsparen und somit einen Gewinn an Freizeit haben.

Die BDZ-Fraktion im BPR hat daher das Ziel verfolgt, diese Arbeitsform auch nach der Pandemie weiter anbieten zu können. Die bisherige Rahmendienstvereinbarung zum „Mobilen Arbeiten“ hat das mobile Arbeiten noch als Ausnahmesituation beschrieben. Ein dauerhaftes mobiles Arbeiten ohne Gründe war nicht vorgesehen.

Der BDZ-geführte Gesamtpersonalrat hat deshalb für die Beschäftigten der Generalzolldirektion eine ausformulierte Vereinbarung zum Mobilen Arbeiten geschlossen, der Bezirkspersonalrat hat eine Rah-

mendienstvereinbarung zusammen mit der Verwaltung erarbeitet, die bei den Haupt- und Zollfahndungsämtern zeitnah als Blaupause für eigene Vereinbarungen verwendet werden kann – angepasst an die konkreten Verhältnisse vor Ort. Die Personalräte des BDZ in den örtlichen Personalvertretungen werden darauf drängen, dass alle Personalräte diese Chance im Sinne der Beschäftigten nutzen und zeitnah eigene Vereinbarungen abschließen. Im Rahmen der Augustsitzung des BPR befasste sich das Gremium mit den Stellungnahmen der Personalräte der Hauptzollämter und Zollfahndungsämter zum Entwurf der Rahmendienstvereinbarung. Auf dieser Grundlage wurde die Rahmendienstvereinbarung in einer gemeinschaftlichen Besprechung mit Frau Hercher abschließend verhandelt. Damit ist die Rahmenvereinbarung unterschriftsreif. Das mobile Arbeiten bietet künftig mehr Flexibilität bezüglich der Arbeitszeit und des Arbeitsortes als die alternierende Telearbeit.

Es soll möglichst allen Beschäftigten der Zollverwaltung ermöglicht werden, unabhängig von besonderen familiären bzw. persönlichen Situationen. Eine besondere Begründung von Seiten der Beschäftigten ist nicht länger erforderlich; auch gibt es keine Beschränkung hinsichtlich maximal möglicher Arbeitstage im Rahmen des mobilen Arbeitens, soweit dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

Zusammen mit der GZD hoffen wir, dass durch die Vereinbarung bürokratiearmer Verfahren der gesetzte Rahmen in der Fläche zeitnah mit Leben erfüllt wird. Der BDZ-geführte Bezirkspersonalrat und die GZD streben eine möglichst gleichmäßige Nutzung der gegebenen Möglichkeiten an. Die Präsidentin hat zugesagt, dies zu begleiten und sicherzustellen. Ebenso wird eine Evaluierung durchgeführt werden. Frau Hercher hat den vereinbarten Text als „lebendiges Papier“ bezeichnet, das nun an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden muss. An mehreren Stellen wurde der Begriff „grundsätzlich“ bewusst ausgewählt. Wir möchten darauf hinweisen, dass grundsätzlich juristisch gesehen auszulegen ist wie „in der Regel“ (Ausnahmen sind möglich), während es in der Umgangssprache eher in der Be-

deutung „aus Prinzip“ (keine Ausnahmen) verwendet wird.

Beschäftigte die aus sozialen Gründen die Planungssicherheit der Alternierenden Telearbeit benötigen, können diese weiterhin nutzen. Bei unvorhergesehenen Problemen, wie z.B. der Krankheit eines Kindes o.ä. wird man wie bisher flexible Lösungen finden. Aufgrund der dienstlichen Notwendigkeiten gibt es Bereiche die vom Umfang weniger für das Mobile Arbeiten geeignet sind. Frau Hercher geht aber davon aus, dass in den Büroeinheiten auch nach der Corona-Pandemie bis zu maximal zwei Dritteln der Arbeitszeit außerhalb der Dienststelle gearbeitet werden kann. Derzeit wird an einem Ausstattungskonzept für das Mobile Arbeiten gearbeitet. Dieses wird ein angemessenes Angebot der Verwaltung beinhalten; ein Zwang zur Nutzung von bestimmten Möbeln o.ä. ist nicht vorgesehen.

Die bestehenden Regelungen für den Prüfungsdienst und die Vollziehungsbeamten zum dislozierten Einsatz werden derzeit überarbeitet. Aktuell macht sich die Verwaltung auch Gedanken darüber, welche Auswirkungen eine starke Nutzung des Arbeitens außerhalb der Dienststelle auf die Berechnung des Raumbedarfes haben kann. Die

Präsidentin hat dabei darauf hingewiesen, dass die Erwähnung dieses Prozesses in der Präambel rein informativ ist. Es wird keinen Automatismus geben, jede Dienststelle muss gesondert betrachtet werden und in allen Phasen werden die Personalvertretungen wie üblich eingebunden.

Der BDZ-geführte BPR und Frau Hercher sehen den gesteckten Rahmen als Modell der Zukunft. Das flexible und bürokratiearme Verfahren wird sehr vielen Beschäftigten neue Möglichkeiten eröffnen und langfristig auch eine hinreichende Planungssicherheit bieten. Gegenseitiges Vertrauen und Rücksicht auf die dienstlichen Bedürfnisse sowie die Belange der Kolleginnen und Kollegen werden dies gewährleisten.

Abschließend sind noch einige Fragen zum Merkblatt „Datenschutz“ zu klären. Auch hierzu befinden wir uns bereits in Gesprächen mit der Verwaltung. Wir gehen davon aus, dass das Merkblatt im Rahmen der Septembersitzung des BPR behandelt werden kann. Danach soll dann die Rahmendienstvereinbarung umgehend unterschrieben und in Kraft gesetzt werden.

Pilotierung der dezentralen E-Rechnung

Bereits seit dem letzten Jahr besteht für Unternehmen die Möglichkeit E-Rechnungen zu erstellen. Die Bundesverwaltung muss diese Rechnungen entsprechend über eine zentrale Plattform auch bearbeiten können. Aus diesem Grund wird auch in der Zollverwaltung gearbeitet und eine entsprechende IT-Anwendung entwickelt. Die Anwendung wurde dem BDZ-geführten Bezirkspersonalrat bereits

im letzten Jahr mit der Bitte um Zustimmung zur Pilotierung vorgelegt. Seinerzeit konnte der BPR der Pilotierung der IT-Anwendung nicht zustimmen, da die Vorgaben zur Barrierefreiheit bei weitem nicht erfüllt waren.

Zwischenzeitlich wurde die IT-Anwendung überarbeitet und mit dem nächsten Release, das Anfang November 2021 zur Verfügung stehen

wird, werden die Beanstandungen behoben sein. Dementsprechend hat der BDZ-geführte BPR der Pilotierung ab diesem Zeitpunkt zugestimmt. Neben einzelnen GZD-Standorten werden auch die HZÄ Hamburg und Dresden sowie die ZFÄ Stuttgart und Dresden sein. Nach Abschluss der Pilotierung wird über den weiteren Roll-Out entschieden werden.